

Uebersicht des Waldbesitzes der Gemeinden

Objekttyp: **Index**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **4 (1860)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Uebersicht des Waldbesizes der Gemeinden.

Gemeinden.	Privat-	Gmde.-	Zu-	Bemerkungen.
	Wal-	Wal-	sam-	
	bung.	bung.	men.	
	Zuchart zu 40000 Q.-F.			
Gais . .	1710	—	1710	Davon sind zirka 600 Zuch. rheinthalisches und bühlerisches Eigenthum; dagegen besitzen Privaten von Gais über 100 Zuch. exempte Waldungen bei Innerrhoden. Die Privatcorporationen Hackbühl, Rietle, Schachen und Rothenwies haben bedeutenden [Waldbesiz.
Urnäsch . .	1110	526	1636	Von den Privatwäldern gehören 85 Z. der Waldbaugesellschaft in Herisau.
Herisau . .	929	60	989	
Teufen . .	805	92	897	Unter den Privatwäldern hat 62 Zucharten die Stadt St. Gallen.
Trogen . .	803	32	835	Vierhöfeler Korporation am Ruppen und Gemeinde Kornberg haben bedeutend Wald in der Rheinthaleralp.
Schwellbrunn	775	5	780	Unter Gemeindewaldung ist Waisen- und Armenhauswald zu verstehen.
Hundweil .	491	25	516	Argenossenschaft Groß- und Klein-Schwägaly hat 55 Zuch.; Korpor. Röhrenwald 7 Zuch.; Korpor. Widkeller 10 Zuch.; Gem. Stein hat 8 Zuch. auf der Dachsenhöhe.
Reute . .	441	6	447	Davon Balgach 15 Zuch.; Gemeinde Rebstein u. Marbach zirka 300 Zuch.
Walzenhausen	380	15	395	In der Feld 1½ Zuch. Wolfthalden [gehörend.
Rebetobel .	363	7	370	
Speicher .	350	10	360	
Wolfthalden .	317	9	326	1 Zuch. dem Waisenamt Luzenberg [gehörend.
Wald . .	295	8	303	
Heiden . .	224	52	276	Waisenamt 30½ Zuch.; Kirche 13, Schule 8½. Ein exempter Wald bei der Gemeinde Obereg gehört [dem Waisenamte.
Grub . .	257	8	265	
Bühler . .	192	10	202	Dazu mehr als 30 Zucharten exempte [Waldungen bei Innerrhoden.
Waldstatt .	193	1	194	
Stein . .	184	2	186	S. Hundweil bezügl. Gemeindewald auf der Dachsenhöhe.
Schönengrund	84	2	86	Dazu in Urnäsch Gemeindewald.
Luzenberg .	57	—	57	2 Zuch. in Feld, Gem. Walzenhausen.
Total	9960	870	10830	

Der Zustand, den uns diese Zahlen darstellen, ist wahrhaft erschreckend, und doch sagen sie noch nicht Alles; denn außerdem ist noch zu bekennen, daß von dem ganzen Waldbestande kaum mehr noch als der siebente Theil als schlagbares Holz anzusehen, mithin über 2000 Juch. schlagbare Waldung zum gewöhnlichen Bedürfnisse noch mangeln. Es sollte uns klar werden, daß wir an einem Abgrunde stehen, wo nur schleunige Umkehr vor dem Sturze bewahren kann. Man fragt sich ängstlich, was denn in solcher Lage zu thun sei. Die Wichtigkeit der Sache erheischt es, die Rathschläge der Experten, wie sie speziell unserm Kantone ertheilt werden, unabgefürzt wiederzugeben. Landolt sagt in seinem Berichte diesfalls:

„Die wenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in den Kantonen Appenzell Auser- und Inner-Rhoden zum Schutze der Waldungen vorhanden sind, genügen zur Einführung einer bessern Forstwirthschaft durchaus nicht, hier muß daher die Erlassung von Forstgesetzen angestrebt werden. Daß dieses in Kantonen mit demokratischer Staatsform schwierig sei, wird Niemand bezweifeln. Man darf daher auch nicht sofort mit einem vollständigen und umfassenden Forstgesetz vor die Landesgemeinden treten, sondern muß sich zunächst mit den allernöthigsten Bestimmungen zum Schutze der Waldungen und zur Anbahnung einer bessern Wirthschaft begnügen. Wenn irgendwo, so findet hier der Grundsatz: Man versäume über dem Streben nach dem Besten das erreichbare Gute nicht, seine vollste Anwendung, um so mehr, als man dem gesunden, haushälterischen Sinne des appenzellischen Volkes wohl zutrauen darf, es werde, wenn sich einmal die seine Rechtsbegriffe am wenigsten verletzenden forstgesetzlichen Bestimmungen als gut und wohlthätig erwiesen haben, auch zu weiteren, ihm jetzt noch nicht annehmbar erscheinenden Verbesserungen die Hand bieten.“

„Die nothwendigsten Bestimmungen sind nun aber:

1. Die die Anstellung sachverständiger Forstbeamten beschlagenden.
2. Die Anordnung der Ausmarkung der Waldungen gegenüber dem fremden Eigenthum und den eigenen, nicht forstlich benutzten Gütern.
3. Das Verbot des Freiholzniebes ohne Rücksicht auf den Zweck desselben.
4. Das Verbot der Anlegung von Kahlschlägen an Stellen, wo aus derselben Gefahren für Wohnungen, Straßen, andere Grundstücke und den Wald selbst erwachsen könnten.
5. Das Gebot zur sofortigen Wiederaufforstung aller entholzten oder stark gelichteten Flächen und zur Bepflanzung älterer Waldblößen, so weit solche einer anderweitigen vortheilhaften Benutzung nicht fähig sind.
6. Die erforderlichen Anordnungen zur Pflege der Waldungen, namentlich zum Schutz derselben gegen das Weidevieh aller Art für so lange, als durch die Ausübung der Weide das Gedeihen der jungen Bestände wesentlich gefährdet wird.
7. Anordnungen, welche die Ablösung oder Regulirung schädlicher, eine gute Bewirthschaftung hemmender Servituten möglich machen, beziehungsweise gebieten.
8. Regulirung der Ausübung des Forstschutzes und des Strafverfahrens, sowie des Strafvollzuges."

„Die Ausführung dieser Verbesserungsvorschläge anbelangend, so muß man sich, namentlich für so lange, als es an genügendem Personal fehlt, davor hüten, zu viel auf einmal in Angriff zu nehmen, dagegen mit dem, was man zunächst durchzuführen beabsichtigt und voraussichtlich mit den zu Gebote stehenden Mitteln durchzuführen vermag, nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern die Hindernisse beseitigen und die Aufgabe mit ungeschwächtem Eifer ganz lösen. Dabei wird man im Allgemeinen seine Aufmerksamkeit zunächst auf die Erhaltung und Verbesserung des noch Vorhandenen richten

und erst dann mit dem Gutmachen alter Schäden beginnen, wenn die Erhaltung des Bestehenden gesichert ist. Bei allen weiter gehenden Arbeiten ist sodann wohl zu unterscheiden zwischen sehr dringlichen und weniger dringlichen Arbeiten, und zwischen solchen, bei denen man auf Erfolg rechnen darf, und solchen, bei denen das Gelingen zweifelhaft ist, indem die dringenden immer den weniger nothwendigen und die sichern Erfolg versprechenden den zweifelhaften vorangehen müssen. Nichts hemmt Verbesserungen und Neuerungen mehr, als mißlungene Versuche oder die Anordnung von nicht durchaus nöthigen Arbeiten; man muß sich daher im Anfang wohl vor Operationen hüten, deren Erfolg zweifelhaft ist, oder die der Vorwurf der unbegründeten Neuerungsucht treffen könnte."

„Im Allgemeinen wird sodann der schweizerische Forstmann seinen Zweck besser erreichen und seine Aufgabe vollständiger zu erfüllen im Stande sein, wenn er mehr durch Belehrung als durch strikten Befehl zu wirken sucht. Wer etwas thut, weil er von der Zweckmäßigkeit desselben überzeugt werden konnte, macht es besser als der, welcher es bloß deswegen thut, weil er muß, und von ersterem ist über dieses zu erwarten, daß er ähnliche Verbesserungen in Zukunft freiwillig fortsetze, während der letztere damit zuwartet, bis er gezwungen wird. Wo jedoch Belehrung nicht fruchtet oder böser Wille den Verbesserungen entgegensteht, da darf und muß auch bei uns das Gesetz in seiner ganzen Strenge vollzogen und wenn nöthig unnachsichtig auf Bestrafung gedrungen werden.“

Reel läßt sich in seinen „Schlußbetrachtungen und Anträgen“ folgendermaßen vernehmen:

„Die Täuschung ist nun verschwunden! An ihre Stelle tritt die Wahrheit und die Ueberzeugung. Soll nun aber Angesichts dieser Vorlagen Alles beim Alten bleiben? Werden die Bestrebungen und Anstrengungen einzelner hochherziger Bürger, welche die drohende Gefahr in ihrer ganzen Größe erfaßt haben, genügen? Wird sich die Spekulation durch

diese Erkenntniß einschüchtern lassen und ihre Unternehmungen mäßigen? Wird in Haus und Hof eine sparsamere Verwendung der Walderzeugnisse Platz greifen? Wird es möglich sein, die Holzkultur sogleich in namhaften Schwung zu bringen? Werden allfällige Ermahnungen einer hohen Landesbehörde gehört, ihre vorsorglichen Maßnahmen und Verordnungen respektirt werden, bereitwillige Hände und aufrichtige Unterstützung finden? Wird das Volk sich belehren lassen, die Vorurtheile beseitigen und zur Abwehr der Gefahr thätige Hand bieten? Wird an die Stelle des Gehenlassens und des Schlendrians Eifer und Opferfähigkeit treten ???!“

„Ja! Ja! die Zeit, wo das Sprüchwort: „Holz und Unglück wachsen über Nacht“ Geltung hatte, ist längst vorüber; doch wird man heut zu Tage nichts dagegen einzuwenden haben, daß das Holz auch „über Nacht“ wächst. Man wird und muß einsehen, daß die außerordentliche Zunahme der Bevölkerung und der Bedürfnisse auch außerordentliche Maßregeln verlangen. Die Freigebigkeit der wild wachsenden Pflanzen in unseren Wäldern verleitet den Menschen gar gerne zu der Meinung, er habe gar nichts zu deren Entwicklung beizutragen und es genüge, wenn er ernte, ohne zu säen. In den Wüsteneien Amerikas, Afrikas und Asiens — und selbst vor hundert Jahren bei uns — mochte dieser Grundsatz richtig gewesen sein. Im größten Theile von Europa und heut zu Tage hört er auf, das Gepräge der Wahrheit an der Stirne zu tragen, und gehört zu den schädlichsten Vorurtheilen. Der Mensch wird überall, wo er sich ansiedelt, durch die einzige Thatsache seiner Gegenwart eine wirkende Kraft zur Zerstörung. Man hat behauptet, daß Sittlichkeit und Fortschritt eines Volkes nach seinem Eisenverbrauch beurtheilt werden könne. Ein Gleiches — glaube ich — ließe sich vom Holzverbrauche sagen. Wie ungeheuer mannichfaltig ist die Verwendung des Holzes: unsere erste und letzte Wohnung, die uns bei unserer Geburt empfängt und jene, die uns bei dem Tode einschließt, Wiege und Sarg, sind von

Holz; der Tisch, an dem ich schreibe, die Geige, auf welcher Paganini seine Wunder wirkte, der Stuhl, das Getäfer, der Fensterladen, der uns schützt, die Thür, die dem Freund sich öffnet und vor dem Feinde uns bewahrt, der Wagen, in dem man fährt, das Schiff, das die Meere durchsegelt, sein Mastbaum und die Krücke des gebrechlichen Bettlers sind von Holz. Während mehrere Stoffe das Holz im Verbräuche verdrängen, beginnt dieses umgekehrt als Ersatzmittel anderer Materialien zur Geltung zu kommen; z. B. die in einigen Fabriken schwunghaft betriebene Bereitung von Papier aus Holz, die Leuchtgasbereitung aus Holz u.; die Fabrikation der Waldwolle, des Waldflachses, Seife-, Del-Extrakt u. u. aus Kiefer-nadeln; die Zucker- und Weingeistfabrikation aus Holz u. Wie viele spezielle Erzeugnisse liefern uns die Waldbäume in ihren Früchten, Farbmaterialien, Kork, Harz, Terpen-tin, Schämme, Gummi, Kautschuck, Rinde, Sägespäne (zur Düngung) u. Es fehlt daher nicht an zunehmender Gelegen-heit zur Holzverwendung. Nicht genug! Die Wälder um-schließen unsere Landgüter, zieren unsere Gärten, verschönern die Landschaft, schützen in den Hochgebirgen Dörfer, Matten und Straßen, und die Krone ihrer Dienstleistungen besteht endlich darin, daß sie zur Gesundheit der Luft, zur Frucht-barkeit des Bodens, zur richtigen Vertheilung der Gewässer Wesentliches beitragen.“

„Ich unterbreite nun schließlich folgende besondere Vor-schläge der Beachtung und Würdigung einer hohen Regierung:

1. Erlassung eines Forstgesetzes mit möglichst schon-lichen Bestimmungen.
2. Aufstellung eines den Bedürfnissen angemessenen Forst-personals.
3. Unterstellung der Gemeinde- und Korporations-waldungen unter besondere Staatsaufsicht.
4. Allgemeine Beaufsichtigung der Privatwaldungen, wobei das kleinste Maß des Staatsaufsichtsrechtes darin bestehen dürfte, daß die Waldfläche nicht ohne Wissen

und Erlaubniß der Staatsbehörde ausgerottet und einer landwirthschaftlichen Benutzung gewidmet werden darf.

5. Käufliche Aneignung größerer Flächen verödeten Wald- und Weidlandes durch den Staat, durch Gemeinden und Korporationen, Aktienvereine, auf dem Wege der Expropriation, gestützt auf ein bezügliches Gesetz.
6. Belehrung, Beispiel, Musterwirthschaften, Lesung forstlicher Schriften.
7. Unterstützung und Mithülfe des Staates mittelst Beschaffung von Samen, selbstgezogenen Pflänzlingen entweder unentgeltlich oder doch zu sehr geringen Preisen.
8. Aussetzung von Prämien für Waldkulturen und verbesserte Feuer- und Heizeinrichtungen.
9. Ersetzung der Dürrhäge durch Lebzäune, Gräben, Dämme, Mauern 2c.
10. Möglichste und kunstgerechtere Ausbeutung der Brennholz-Ersatzmittel, Torf 2c.
11. Beförderung und Aufmunterung zu Steinbauten, Pisébau u. dgl.
12. Nöthigenfalls Verabreichung von Unterstützung an solche, welche sich dem Studium der Forstwissenschaft widmen wollen."

„Mit diesem glaube ich nun, den mir von Tit.! gegebenen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt zu haben. Obschon mit körperlichen Anstrengungen verknüpft, gewährte mir die Ausführung dieser Sendung viele Genüsse, welche mich das Herbe vergessen ließen. Bis in die verborgensten Falten Ihres, mit Schluchten und Einschnitten so häufig durchfurchten Bodens, auf alle die bezaubernden Anhöhen und großartigen Aussichtspunkte, die dem Außerrhoden einen so lieblichen Reiz verleihen, führte mich mein Fuß; in den entlegensten Theilen des Landes entzückten mich noch grüne Mat-

ten und fruchtbare Felder. In kleinen, aber stets schmucken Häusern gewährte man die fleißigen Stickerinnen am Rahmen und hörte man den Laut des emsigen Weberschiffchens im tiefen Keller. Ueberall sah ich Reinlichkeit und Wohlstand, Fleiß und Gewerbsamkeit. In meinen Führern lernte ich umsichtige, erfahrene, anspruchslose Männer kennen und lieben, die bemüht waren, mir durch ihre Orts- und vielfachen Kenntnisse die Lösung meiner Aufgabe zu erleichtern: es sei hiermit allen meinen Begleitern, allen Herren Hauptleuten und Rätthen, mit denen ich bei diesem Anlaß in Berührung kam, für ihr gütiges Entgegenkommen, ihre Hingebung, Ausdauer und erwiesene Freundschaft mein aufrichtiger Dank gesagt."

„Mögen nun, Tit.! Ihre zu erlassenden Verfügungen lebenskräftig Wurzel fassen und Ihren Waldungen wirksamen Schutz gewähren. Möge die Mitwelt und mögen die Gegner forstlicher Institutionen bedenken, daß das Zusammenleben der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft, im Staate, eine Menge anderer, weit lästigerer Beschränkungen erfordert, als es ein Forstgesetz thun würde. Möge endlich die Nachwelt sich noch lange des grünen Wälderschmuckes erfreuen und dankbar zurückblicken auf eine Regierung, die weise und stark genug war, Maßregeln ins Leben zu rufen, die geeignet sind, unseren Nachkommen das Waldkapital ungeschmälert zu erhalten und zu überliefern.“

Unsere eigene Schlussbetrachtung aber ist die, daß uns die ungeschminkte Wahrheit gesagt worden; daß dasjenige, was früher nur der prüfende Blick der Einsichtigen, wenn vielleicht noch nicht in jener wahren abschreckenden Gestalt, erkannt habe, nun Allen nackt und baar vor Augen liege, und daß Jedem hieraus die Pflicht erwachse, nach seinen Kräften auf eine Verbesserung dieser Zustände hinzuwirken; unverkennbar die schwierigste Aufgabe habe der Staat, aber auch er werde sie lösen können, wenn er sein Ziel unverrückt im Auge behalte und von den Verständigen unsers Landes mit Ausdauer unterstützt werde.
